

## Die Kreisbehörden in Böhmen.

\* Wien, 10. Mai. Wie die Politischen Tagebücher von gut informierter Seite erfahren, beruhen die in letzter Zeit aufgetauchten Mitteilungen über den Inhalt der vom Kabinettschef angekündigten Verordnung betreffend die Errichtung von Kreisbehörden in Böhmen auf meist ziemlich vagen Vermutungen oder auf Erinnerungen an die seinerzeit vom Ministerpräsidenten Bienerth eingebrachten Vorlagen betreffend eine Kreiseinteilung in Böhmen. In den verschiedenen Darstellungen wurde ein besonderes Gewicht auf die Ernennung der Kreishauptleute gelegt, was zur Folge hatte, daß irrtümliche Auffassungen über die beabsichtigten Maßnahmen in der Bevölkerung, namentlich in Deutschböhmen, entstanden sind. In der Tat gehen die ins Auge gefaßten Maßnahmen über die bloße Ernennung einiger Beamter sachlich weit hinaus. Die Verordnung, die in den nächsten Tagen erscheinen dürfte, wird höchstwahrscheinlich die Kreise hinsichtlich ihrer territorialen Grenzen aufstellen, wobei die Auseinanderlegung der Streitteile in Böhmen möglich werden wird, da sich geschlossene Siedlungsgebiete der Deutschen und Tschechen gegenüberstehen. Nur in Budweis, wo bekanntlich ein Ausgleich zwischen den beiden Nationalitäten getroffen wurde, liegen die Dinge so, daß eine territoriale Abgrenzung nicht möglich ist, und es wird daher wohl für die Stadt Budweis und ihre Umgebung eine eigene Kreisbehörde zu schaffen sein, in der jedoch die ihrer Natur nach einer Teilung nicht widerstrebenden Angelegenheiten in zwei sprachlich verschiedenen Sektionen behandelt werden können. Budweis würde also ebenso als Ausnahme von der Regel zu betrachten sein, wie der Stadtkreis Prag, wo bekanntlich bei strenger Einhaltung des Wortlautes vorhandener gesetzlicher Bestimmungen die Agenden der Statthalterei nicht auf eine Unterbehörde übertragen werden können. Hier also wird die Statthalterei im vollen Umfang ihrer Befugnisse bleiben müssen. Das dürfte im wesentlichen den Wünschen sowohl der deutschen als auch der tschechischen Bevölkerung Prags entsprechen.

Außer der Feststellung der Kreise hinsichtlich ihrer territorialen Ausdehnung wird die Verordnung aber wohl auch bereits die Kompetenz der Kreisbehörden feststellen, und man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß alle Aufgaben und Befugnisse der Statthalterei auf die Kreishauptmannschaften übergehen wer-

den, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die eine Teilung entweder nicht zulassen, wie die für ganz Böhmen errichteten Stiftungen und Adelsprivilegien, oder die sich auf Dinge beziehen, die über den Grenzen eines Kreises hinausgreifen, wie zum Beispiel das Regulierungswesen der Wasserkünste und dergleichen. Auch die Administration der Hochschulen und der damit zusammenhängenden Anstalten werden der Statthalterekompetenz kaum entzogen werden; nicht minder jene Agenden, die sich auf Einrichtungen beziehen, die für alle Bewohner des Landes errichtet sind oder ihnen zugänglich sein müssen, wie beispielsweise die Irrenanstalten und dergleichen. Demnach dürfte nur eine sehr geringe Anzahl von Agenden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Statthalterei verbleiben.

Von wesentlicher Bedeutung dürfte es ferner sein, daß im Rekursverfahren die Kreisbehörden die zweite und letzte Instanz sein werden, so daß der Rechtszug lediglich an das Ministerium des Innern und dem Verwaltungsgerichtshof offen bleibt.

Nach der gegenwärtigen Lage der Dinge und in Berücksichtigung des infolge der Kriegsverhältnisse verringerten Beamtenkörpers, kann wohl nicht mit einer unmittelbaren auf die Erlassung der Verordnung folgenden Eröffnung der Wirksamkeit aller Kreisbehörden gerechnet werden. Doch ist es immerhin sehr wahrscheinlich, daß wenigstens einige Kreishauptmannschaften sofort aufgestellt werden, vielleicht je eine im deutschen und im tschechischen Siedlungsgebiet. Das hätte auch den Vorteil, sozusagen in der Praxis ein Musterbeispiel für die künftige Einrichtung und das Amtieren der Kreisbehörden zu schaffen.